

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zum Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die Errichtung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein

zum Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein

– Drucksache 8/1608.Nr. 20 –

A. Problem

Zur vorgeschlagenen Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein:

Die Überschußproduktion an Tafelwein in der Gemeinschaft erfordert eine Reform der Erzeugungsstrukturen, die mit einer Reform der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen einhergehen muß. Der Markt muß durchschaubarer und stabilisiert werden. Dies erfordert eine Verbesserung der Qualitätskontrolle, eine Förderung von Vermarktungsverbesserungen und Umstrukturierung der Rebflächen.

Zur vorgeschlagenen Verordnung über ergänzende Vorschriften für Gemeinsame Marktorganisation für Wein:

Die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse werden erst in einigen Jahren zu Ergebnissen führen. Bereits für eine Übergangszeit von vier Weinwirtschaftsjahren sind jedoch wirksame Beiträge zur Marktsanierung nötig, insbesondere durch die Förderung von Erzeugergemeinschaften.

B. Lösung

Zur vorgeschlagenen Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein:

Die Kommission schlägt eine aktive Zusammenarbeit der beteiligten Wirtschaftszweige vor durch Schaffung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein. In ihr sollen die Vereinigungen der Erzeugung, des Handels und der Verarbeitung von Tafelwein auf regionaler, einzelstaatlicher und europäischer Ebene zusammengefaßt werden.

Zur vorgeschlagenen Verordnung über ergänzende Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein:

Die EG-Kommission schlägt vor, die Grundverordnung für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein zu ergänzen. Ein Teil der Tafelweinbestände soll unter Beihilfengewährung bei den Erzeugern eingelagert werden können, und anerkannten Erzeugergemeinschaften sollen Vorteile bei der Intervention eingeräumt werden.

Einmütige ablehnende Kenntnisnahme

C. Alternativen

keine

D. Kosten

der neu zu schaffenden Organisation zunächst 0,39 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (ERE), ab 1979 0,174 ERE jährlich; im Bereich der Weinmarktordnung 15 Millionen ERE jährlich bei einer normalen Ernte, 0 ERE bei einer kleinen und 126 Millionen ERE bei einer außerordentlichen reichen Ernte.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf deren Ablehnung hinzuwirken.

Bonn, den 28. April 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Schartz (Trier)

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Scharz (Trier)

Die Vorschläge der EG-Kommission wurden durch Drucksache 8/1608 Nr. 20 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Beide Ausschüsse haben sie in ihren Sitzungen am 19. April 1978 behandelt.

Bei den Vorschlägen geht es um folgendes:

Der Markt für Tafelwein in der Gemeinschaft ist durch eine Überschußproduktion gekennzeichnet. Die EG-Kommission sieht in den Vorschlägen einen Teil der zu einem späteren Zeitpunkt insgesamt vorgesehenen Strukturmaßnahmen zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Wein und zur Ausrichtung des Weinbaues nach den hierzu am besten geeigneten Gebieten. Diese Strukturmaßnahmen sollen an Stelle des 1976 auf zwei Jahre erlassenen Verbots der Neuanpflanzung von Reben treten. Der erste Vorschlag sieht die Errichtung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein vor, in der die einzelstaatlichen Organisationen und regionalen Ausschüsse zusammengefaßt werden sollen. Diese Organisation soll nach den Vorstellungen der EG-Kommission wirksam an der Vorbereitung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu treffenden einschlägigen Beschlüsse teilnehmen insbesondere im Rahmen der Interventionsmaßnahmen, der Abgrenzung der Gebiete mit Weinbaubestimmung, der Anpassung des Weinpotentials an die Absatzmöglichkeiten, der Maßnahmen zur Verbesserung der Tafelweinerzeugung und bei der Schaffung eines Informationsnetzes. Der Verordnungsvorschlag enthält neben den Begriffsbestimmungen die Vorschriften über die Gründung, Zusammensetzung und Aufgaben der regionalen Tafelweinausschüsse, der einzelstaatlichen Tafelweinorganisationen und der Europäischen Überberuflichen Organisation. Die beiden ersten Einrichtungen sollen nach dem Vorschlag der betreffenden Mitgliedstaaten, die letztere von der EG-Kommission anerkannt werden. Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen beziehen sich im wesentlichen auf die Überwachung und auf die Bestrafung von Verstößen. Weitere Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung betreffen die Funktionsweise der Europäischen Überberuflichen Organisation, d. h. die Organe, die Stimmenverteilung, die Beteiligung der EG-Kommission an Beratungen und die allgemeine Finanzierung. Die Laufzeit der Maßnahmen ist für zehn Jahre, die degressive Startbeihilfe an die Organisation für fünf Jahre vorgesehen. Ein jährlicher Tätigkeitsbericht an die EG-Kommission ist vorgeschrieben.

Der zweite Verordnungsvorschlag sieht mehrere Ergänzungen und Anpassungen an der Grundverordnung Wein vor. Danach soll die Möglichkeit einer vorübergehenden Blockierung eines Teils der Tafelweinbestände bei den Erzeugern für höchstens sechs Monate sowie eine Beihilfengewährung für diese

vorgeschriebene Lagerung geschaffen werden. Den auf Gemeinschaftsebene anerkannten Erzeugergemeinschaften sollen hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen Vorteile eingeräumt werden, und zwar die Beibehaltung des Ankaufspreises für Wein für die vorbeugende Destillation in Höhe von 65 v. H. des Orientierungspreises sowie die mögliche Erhöhung der Beihilfe für langfristige private Lagerhaltung bis auf 30 v. H. Bei einer schweren Krise auf dem Tafelweinmarkt sollen Verkäufe unter einem Mindestpreis untersagt werden können. Weinhandelsbetriebe, die mit den Erzeugern feste Kaufverträge für eine Mindestdauer von drei Jahren zu einem Preis abschließen, der mindestens dem Auslöschungspreis für die betreffende Tafelweinart entspricht, sollen Bankzins-Vergütungen erhalten können. Für die auf Gemeinschaftsebene anerkannten Erzeugergemeinschaften, die über 50 v. H. ihrer Erzeugung als Landwein absetzen, sollen die Startbeihilfen erhöht werden. Die Vorschriften sollen ab 1978/1979 für vier Wirtschaftsjahre gelten. Ferner wiederholt die EG-Kommission ihren 1975 vorgelegten Vorschlag, für die südlichen Gebiete der Gemeinschaft den Mindestalkoholgehalt für Tafelwein auf 9,5 Grad zu erhöhen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Ablehnung des Vorschlags empfohlen. Die Bemühungen um eine Herstellung des Marktgleichgewichtes müßten auf marktkonforme Mittel beschränkt werden und dürften den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten nicht zuwiderlaufen. Durch die vorgesehene Allgemeinverbindlichkeit der Beschlüsse der Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein bekomme die EG-Kommission ein Instrument zur direkten Durchsetzung der von ihr gewünschten Weinbaupolitik unter Ausschaltung der politischen Verantwortung des Bundes und der Länder in die Hand. Vorschläge mit derart weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten in das föderale System widersprächen dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die berufsständische Organisation würde Aufgaben ausführen, die bisher durch Gesetz öffentlich-rechtlichen Institutionen übertragen seien. Ein solcher Eingriff in die bewährte Organisationsstruktur würde zu erheblichen Interessenkonflikten und Durchsetzungsschwierigkeiten in der Praxis führen, weil die Erfüllung der Aufgaben in hohem Maße Neutralität erfordere. Im übrigen hätte die Annahme dieser Verordnung präjudizierende Wirkung für alle Marktsektoren der Landwirtschaft. Besonders nachteilig würde sich eine Ausweitung auf den Bereich des Qualitätsweins auswirken.

Der zweite Verordnungsvorschlag enthalte fast ausschließlich Zwangsinterventionsmaßnahmen mit nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Folgen. Ein derart einschneidender Eingriff in die Marktabläufe stehe im Widerspruch zu den marktpolitischen Grundsätzen der Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik

Deutschland. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Blockierung, Verkaufsverbot unter Mindestpreis und Zwangsdestillation seien ausschließlich nach den Wünschen und Verhältnissen der Mittelmeerländer ausgerichtet. Angesichts der sehr unterschiedlichen Erzeugungs- und Marktstrukturen sowie der völlig andersartigen Absatzprobleme werde eine Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland in die vorgeschlagene Marktorganisation die Gesamterfolge, die in den letzten Jahren zur weiteren Verbesserung des Qualitätsniveaus erzielt worden seien, in Frage stellen. Sie würden aber auch zu folgenden wirtschaftlichen Schäden führen: die attraktiven Garantiepreise für Tafelwein nähmen den finanziellen Anreiz für die teurere Qualitätsweinerzeugung. Die Folge wäre ein rückschrittliches, mengenkonjunkturelles Handeln im Weinbau. Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden eine Erzeugung ohne Rücksicht auf Absatzmöglichkeiten und ohne Verkaufsanstrengungen fördern. Dies würde zwangsläufig zu einer Produktion für die Destillation und zu einer starken Inanspruchnahme des Agrarfonds führen. Dieses Verhalten würde dann den ohnehin bereits gestörten Markt für Agraralkohol zusätzlich belasten. Maßstab für die Maßnahmen der Weinmarktorganisationen sei der Alkoholgehalt. Er liege bei Weinen der nördlichen Klimazone relativ niedrig und sei nur eines

von vielen gleichrangigen Kriterien für die Weinqualität. Eine zwingende Teilnahme an der Weinmarktorganisation würde somit von vornherein eine empfindliche Benachteiligung des deutschen Weinbaues bedeuten. Zudem sei Tafelwein ein leicht substituierbares Erzeugnis. Da die südlichen Länder auch in Zukunft billiger produzieren könnten als der deutsche Weinbau, würde ein Ersatz des deutschen durch ausländischen Tafelwein die zwangsläufige Folge sein.

Die vorgelegten Vorschläge machten zudem das Bestreben der EG-Kommission deutlich, auf die Verfassungsstruktur in den Mitgliedstaaten einen direkten Einfluß auszuüben und die Märkte unmittelbar und ohne Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten mit dirigistischen Mitteln zu steuern.

Diesen auch vom Bundesrat angestellten Erwägungen hat sich auch der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit angeschlossen und ablehnende Kenntnisnahme empfohlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlägt daher vor, die Verordnungsvorschläge der EG-Kommission — Drucksache 8/1608 Nr. 20 — mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, in Brüssel auf die Ablehnung dieser Vorschläge hinzuwirken.

Bonn, den 28. April 1978

Schartz (Trier)

Berichterstatler

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Errichtung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein *)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben a und b des Vertrages genannten Ziele der Agrarpolitik können nicht ohne Reform der Agrarstrukturen erreicht werden.

Die Reform der Erzeugungsstrukturen muß mit einer Reform der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen einhergehen, soweit diese das Erreichen der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik bedingen.

Die bessere Durchschaubarkeit des Marktes als Folge des Sammelns und Verbreitens von Informationen über Umfang und Qualität der Ernte und die angewandten Preise, der Beitrag zu einer besseren Beherrschung und Stabilität des Marktes, die Qualitätsbeurteilung oder -kontrolle, die Förderung im Hinblick auf eine bessere Vermarktung, die Mitarbeit bei der Umstrukturierung der Rebflächen können die Verwaltung des Tafelweinmarktes fördern und die Anpassung der Marktbeteiligten an seine Entwicklung erleichtern.

Für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen ist die aktive Zusammenarbeit der Berufskreise in organischer Form notwendig.

Um diese Teilnahme wirksam zu organisieren, sollten die überberuflichen Vereinigungen in Erzeugung, Handel und Verarbeitung von Tafelweinen der Gemeinschaft auf regionaler, einzelstaatlicher und europäischer Ebene gefördert werden.

Um eine Koordinierung aller Marktbeteiligten im Tafelweinsektor auf europäischer Ebene zu gewährleisten, muß die Europäische Überberufliche Organisation für Tafelwein aus den Vertretern der einzelstaatlichen überberuflichen Organisationen für Tafelwein oder in deren Ermangelung für einen Zeitraum von drei Jahren aus den Vertretern der auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Berufsorganisationen bestehen.

Damit die einzelstaatlichen überberuflichen Organisationen den Bedürfnissen des Sektors wirksam ge-

nügen können, müssen sie aus den Vertretern der regionalen überberuflichen Ausschüsse für Tafelwein oder, in deren Ermangelung, für einen Zeitraum von drei Jahren aus den Vertretern der auf regionaler Ebene bestehenden Berufsorganisationen bestehen.

Die regionalen überberuflichen Ausschüsse, die einzelstaatlichen überberuflichen Organisationen sowie die Europäische Überberufliche Organisation für Tafelwein müssen unter bestimmten Bedingungen, die sich auf ihre Errichtung und ihre Tätigkeiten beziehen, anerkannt werden.

Vollständige Angaben über die Marktlage, die von allen Mitgliedern der beteiligten Berufskategorien zu liefern sind, können sich als unentbehrlich erweisen. Es sollte also die Möglichkeit vorgesehen werden, die Mitteilung solcher Angaben zwingend vorzuschreiben.

Die Zusammensetzung und die Beschlußfassung der Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein muß eine wirksame Durchführung der Aufgaben der Organisation ermöglichen.

Wegen der Bedeutung der Beratungen der Europäischen Überberuflichen Organisation sollte ein Vertreter der Kommission daran teilnehmen und sich die Kommission gegen Beratungen aussprechen können, die die Ausrichtungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik beeinträchtigen könnten.

Die geplanten Maßnahmen sind von gemeinschaftlichem Interesse und haben zum Ziel, die in Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Ziele, einschließlich der, für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen zu erreichen. Sie stellen also eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ¹⁾ dar.

Die Europäische Überberufliche Organisation verdient es, eine Förderung zu erhalten, die sich in einer degressiven Beihilfe ausdrückt, die dazu bestimmt ist, ihre Startkosten teilweise zu decken; ferner kann durch die Veranstaltung eines Wettbewerbs oder die Durchführung von Studien betreffend den genannten Sektor eine finanzielle Beteiligung beschlossen werden.

Es ist angebracht, daß die Kommission die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung in Anbe-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

*) Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 266/78 — vom 28. Februar 1978

tracht der Entwicklung der Lage und der gemachten Erfahrungen insbesondere auf Grundlage eines jährlich von der Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein vorgelegten Berichtes prüft. Es sollte bereits jetzt eine erneute Prüfung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage eines Berichts vorgesehen werden, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) ein Regionaler Überberuflicher Ausschuß für Tafelwein, der Ausschuß, der
 - gemäß Titel I auf Initiative der einschlägigen Berufskreise gegründet wurde, um die im selben Titel vorgesehenen Aufgaben auszuführen und vom betreffenden Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet er gegründet wurde, anerkannt wird;
- b) eine Einzelstaatliche Überberufliche Organisation für Tafelwein, die Organisation, die
 - gemäß Titel II auf Initiative der Regionalen Überberuflichen Ausschüsse oder in deren Ermangelung für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Initiative der einzelstaatlichen Berufsorganisationen gegründet wurde, um die im selben Titel vorgesehenen Aufgaben auszuführen und vom Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie gegründet wurde, anerkannt wird;
- c) die Europäische Überberufliche Organisation für Tafelwein, nachstehend EUOT genannt, die Organisation, die
 - gemäß Titel III auf Initiative der Einzelstaatlichen Überberuflichen Organisationen oder in deren Ermangelung auf Initiative der betreffenden einzelstaatlichen Berufsorganisationen gegründet wurde, um die im selben Titel vorgesehenen Aufgaben auszuführen und von der Kommission anerkannt wird.

TITEL I

Gründung, Zusammensetzung und Aufgaben der Regionalen Überberuflichen Ausschüsse

Artikel 2

1. Die betreffenden Mitgliedstaaten erkennen die Regionalen Überberuflichen Ausschüsse für Tafelwein, einschließlich der zum Zeitpunkt des In-

krafttretens dieser Verordnung bestehenden Überberuflichen Ausschüsse an,

- a) die in einer der Formen gegründet wurden, die eine Rechtspersönlichkeit besitzt, die in der Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem ihr Verwaltungssitz liegt, vorgesehen ist;
- b) die aus regionalen Berufsorganisationen bestehen, die auf regionaler Ebene mindestens die Hälfte aller Erzeuger, Verarbeiter und Händler vertreten und deren Mitglieder die Hälfte der aus dieser Region stammenden Tafelweine erzeugen, verarbeiten oder vermarkten;
- c) die keine Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten für Tafelwein durchführen;
- d) die die in Artikel 3 genannten Aufgaben in einer Region durchführen, deren Tafelwein-erzeugung erheblich ist;
- e) deren Satzung insbesondere folgende Punkte enthält:
 - die Verpflichtung, die von der Einzelstaatlichen Überberuflichen Organisation oder von der EUOT gefaßten Beschlüsse durchzuführen;
 - die Modalitäten für den Beitritt und Austritt der Mitglieder des Regionalen Überberuflichen Ausschusses;
 - eine Finanzierung durch Beiträge der Mitglieder die Beitrittsmöglichkeit für jegliche Berufsorganisation von Erzeugern, Händlern und Verarbeitern von Tafelwein der betreffenden Region, die die in der Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Artikel 3

Die Regionalen Überberuflichen Ausschüsse führen insbesondere folgende Aufgaben durch:

- a) die Einführung eines rasch und regelmäßig anzuwendenden Systems betreffend
 - kurz- und mittelfristige Marktvorausschätzungen
 - Preisnotierungen für Tafelwein auf den repräsentativen Märkten;
- b) die Einführung eines rasch arbeitenden Informationssystems für die Einzelstaatliche Überberufliche Organisation im Hinblick auf eine Anwendung von Artikel 5 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70;
- c) die Ausarbeitung von Anträgen im Hinblick auf eine Anwendung von Artikel 5 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70;

- d) die durch Sinnesprüfungen vorzunehmende Beurteilung von in der Region erzeugten Tafelweinen,
- für die der Abschluß von langfristigen Lagerverträgen beantragt wurde oder die unter solche Verträge fallen;
 - die dazu bestimmt sind, gemäß Artikel 30 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 unter dem Namen eines Weinbaugebiets verkauft zu werden, und die den vom Erzeugermitgliedstaat festgesetzten Erzeugungsbedingungen entsprechen;
- e) Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung von Analysekriterien, die die unter Buchstabe d genannten Tafelweine kennzeichnen;
- f) die Veranstaltung von Wettbewerben für die qualitative Beurteilung von Tafelweinen aus der betreffenden Region;
- g) vorbereitende Arbeiten für die in Artikel 5 Buchstabe a genannten Empfehlungen;
- h) die Veranstaltung von Werbefeldzügen;
- i) die Durchführung jeglicher anderen Aufgabe, die ihr von der Einzelstaatlichen Überberuflichen Organisation anvertraut wird.

TITEL II

**Gründung, Zusammensetzung und Aufgaben
der Einzelstaatlichen Überberuflichen
Organisationen für Tafelwein**

Artikel 4

1. Vom Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie gegründet wurde, wird die Einzelstaatliche Überberufliche Organisation für Tafelwein anerkannt,
 - a) die aus anerkannten Regionalen Überberuflichen Ausschüssen oder, in deren Ermangelung während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus repräsentativen einzelstaatlichen Organisationen der betreffenden Sektoren besteht;
 - b) die mindestens 50 % der Erzeuger, Verarbeiter und Händler vertritt und mindestens die Hälfte der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung des in dem betreffenden Mitgliedstaat erzeugten Tafelweins erfaßt;
 - c) die keine Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten für Tafelwein durchführt;
 - d) deren Satzung insbesondere folgende Punkte enthält:
 - die Verpflichtung, die von der EUOT gefaßten Beschlüsse anzuwenden;

- die Modalitäten für den Beitritt und Austritt der Mitglieder der Einzelstaatlichen Überberuflichen Organisation;
- die Beitrittsmöglichkeit für jeglichen vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Regionalen Überberuflichen Ausschluß für Tafelwein oder in deren Ermangelung der unter Buchstabe a genannten Organisationen, die die in der Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen;
- eine Finanzierungsmethode durch die Beiträge der Mitglieder.

Artikel 5

Die Einzelstaatliche Überberufliche Organisation führt insbesondere folgende Aufgaben durch:

- a) Einführung der in Artikel 3 a), b) vorgesehenen Systeme und Koordinierung der Maßnahmen der Regionalen Überberuflichen Ausschüsse;
- b) Verrichtung eines Beurteilungssystems für Tafelwein durch Sinnesprüfungen in den Anbaugebieten, in denen noch keine Regionalen Überberuflichen Ausschüsse für Tafelwein anerkannt worden sind;
- c) Veranstaltung von Wettbewerben für die qualitative Beurteilung von Tafelweinen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat erzeugt wurden;
- d) Mitarbeit bei der Veranstaltung von Seminaren für die Ausbildung von Beamten zur Bekämpfung von betrügerischen Praktiken im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung;
- e) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Kommission im Hinblick auf
 - die Abgrenzung der Weinbaugebiete,
 - die Überprüfung der Regeln für die Einteilung der Rebsorten,
 - die Pflanzung von Rebsorten, deren Anbau eine Förderung verdient;
- f) Informierung der EUOT über die in Buchstabe e vorgesehenen Empfehlungen.

Artikel 6

1. Der betreffende Mitgliedstaat entzieht die Anerkennung
 - den Regionalen Überberuflichen Ausschüssen für Tafelwein, die die in Titel I vorgesehenen Bestimmungen nicht mehr erfüllen;
 - der Einzelstaatlichen Überberuflichen Organisation für Tafelwein, die die in Titel II vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt.
2. Er setzt die Kommission unverzüglich von seiner Entscheidung in Kenntnis.

TITEL III

**Gründung, Zusammensetzung und Aufgaben
der Europäischen Überberuflichen Organisation
für Tafelwein**

Artikel 7

1. Von der Kommission wird als Europäische Überberufliche Organisation die Organisation anerkannt,
 - a) die sich zusammensetzt:
 - bei Erzeugermitgliedstaaten aus den in Artikel 4 genannten Einzelstaatlichen Überberuflichen Organisationen oder in deren Ermangelung und für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung aus den einzelstaatlichen Berufsorganisationen, die die betreffenden Sektoren vertreten,
 - bei Nichterzeuger-Mitgliedstaaten aus den einzelstaatlichen Organisationen der Tafelweinverarbeiter und -händler,
 - bei Mitgliedstaaten, die weder Erzeuger noch Verarbeiter sind, aus den einzelstaatlichen Organisationen der Tafelweinhändler;
 - b) deren Satzung insbesondere folgende Punkte enthält:
 - die Möglichkeit, bei der Ausführung ihrer Aufgaben Beschlüsse zu nehmen, die für ihre Mitglieder bindend sind,
 - eine Finanzierung durch Beiträge ihrer Mitglieder.
2. Die EUOT legt der Kommission ihre Satzung sowie alle Angaben und Unterlagen vor, die die Kommission von ihr verlangt. Ferner teilt sie der Kommission die nach Gewährung der Anerkennung vorgenommenen Satzungsänderungen mit.
3. Die Anerkennung der EUOT wird von Amts wegen oder auf Antrag eines jeglichen Interessierten zurückgenommen, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt werden oder wenn sie auf ungenauen Angaben fußt.
4. Die EUOT führt keine Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeit für Tafelwein durch.

Artikel 8

Die EUOT führt folgende Aufgaben durch:

- a) Schätzung der Absatzmöglichkeiten für Tafelwein;
- b) Einführung und Verwaltung eines rasch und regelmäßig anzuwendenden Informationssystems betreffend

- kurz- und langfristige Marktvorausschätzungen,
- die Preisnotierungen für Tafelwein auf den repräsentativen Märkten;

- c) Empfehlung an die Kommission im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 5 b und 7 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70;
- d) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Geschmacksbeurteilung von Tafelwein;
- e) Veranstaltung von Tafelweinwettbewerben auf gemeinschaftlicher Ebene;
- f) Vorschlag von Forschungsthemen.

Artikel 9

1. Vertritt die EUOT mindestens 80 % der Erzeuger, Verarbeiter und Händler, kann nach dem Verfahren von Artikel 7 der Verordnung 24 beschlossen werden, das in Artikel 8 Buchstabe b genannte Informationssystem für alle Tafelweinerzeuger, -verarbeiter und -händler der Gemeinschaft verpflichtend zu machen.
2. Die Mitgliedstaaten treffen alle angemessenen Maßnahmen,
 - um die Einhaltung der gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen zu überwachen,
 - um die Verstöße gegen diese Bestimmungen zu bestrafen.

Sie teilen diese Maßnahmen unverzüglich der Kommission mit.
3. Bei Anwendung von Artikel 1 kann nach dem im genannten Absatz vorgesehenen Verfahren beschlossen werden, daß die nicht in der EUOT vertretenen Tafelweinerzeuger, -verarbeiter und -händler dieser Organisation alle oder einen Teil der von den vertretenen Marktbeteiligten gezahlten Beträge schulden, insoweit diese dazu bestimmt sind, die sich aus der Anwendung des in Artikel 8 Buchstabe b genannten Systems ergebenden Kosten zu decken.

TITEL IV

**Funktionsweise der Europäischen Überberuflichen
Organisation für Tafelwein**

Artikel 10

1. Die Organe der EUOT sind
 - der Leitende Ausschuß
 - der Ausführende Vorstand.

Der Leitende Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Tafelweinerzeuger, -verarbeiter und -händler je Einzelstaatlicher Überberuflicher Or-

ganisation oder, in Ermangelung von solcher Organisation, aus je einem Vertreter jeder der einzelstaatlichen Berufsorganisationen von Erzeugern, Händlern und Verarbeitern.

2. Der Leitende Ausschuß benennt den Ausführenden Vorstand, legt seine Satzung und seine Hausordnung fest.
3. Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Beratungen des EUOT teil. Er kann verlangen, daß die Kommission zu bestimmten Fragen erst die Stellungnahme des Beratenden Weinausschusses einholt, bevor diesbezügliche Maßnahmen verabschiedet werden.

Artikel 11

1. Die Stimmen der Mitglieder des Leitenden Ausschusses teilen sich folgendermaßen auf:

Deutschland	zwei Stimmen
Frankreich	fünf Stimmen
Italien	fünf Stimmen
Niederlande	eine Stimme
Luxemburg	eine Stimme
Vereinigtes Königreich	eine Stimme
Irland	eine Stimme
Dänemark	eine Stimme.

2. Die Beschlüsse der EUOT werden mit einer qualifizierten Mehrheit von elf Stimmen gefaßt.

TITEL V

Allgemeine Finanzbestimmungen

Artikel 12

Die gesamten in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Artikel 13

1. Die für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme vorgesehenen Frist beträgt zehn Jahre.
2. Die geschätzten Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des EAGFL betragen für die ersten fünf Jahre 4 Millionen Rechnungseinheiten.

Artikel 14

1. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gewährt der EUOT in den fünf Jahren nach ihrer Anerken-

nung eine Starthilfe. Der Betrag der Starthilfe entspricht höchstens:

- 40 % der Verwaltungskosten während der ersten drei Jahre;
- 30 % der Verwaltungskosten im vierten Jahr;
- 20 % der Verwaltungskosten im fünften Jahr.

2. Es kann beschlossen werden, daß der EAGFL, Abteilung Ausrichtung,

- für die Veranstaltung der in Artikel 8 Buchstabe e genannten Wettbewerbe,
- für die Durchführung der Studien im Rahmen der in Artikel 5 Buchstabe e aufgeführten Aufgaben

50 % der Kosten übernimmt.

3. Die im Rahmen der Verwaltungskosten zu berücksichtigenden Ausgaben sowie die Durchführungsbestimmungen für Absatz 1 werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 15

1. Die EUOT legt der Kommission jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
2. Die Kommission prüft insbesondere anhand dieses Berichts, ob es in Anbetracht der Entwicklung der Lage und der gemachten Erfahrungen erforderlich ist, die Bestimmungen dieser Verordnung zu ändern oder zu ergänzen.
3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 1981 einen Bericht über diese verschiedenen Gesichtspunkte vor.

Artikel 16

Die Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung werden gemäß dem in Artikel 7 der Verordnung 24 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 17

Diese Verordnung beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf dem Gebiet dieser Verordnung Beihilfemaßnahmen zu nehmen, wobei diese Maßnahmen jedoch den Artikeln 92 bis 94 des Vertrages entsprechen müssen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Berechnungsmethode der Kosten**1. Personal und Büros****A. Personal**

Das Personal würde wahrscheinlich folgendermaßen zusammengesetzt sein:

2 Verwaltungsräte

2 Sekretäre

1 Telefonist/Verwaltungsassistent.

Unter Berücksichtigung von Gehalt, Renten, Sozialversicherung und Urlaubsgeld werden die jährlichen Kosten auf 6 500 000 bfrs geschätzt.

B. Büros

Die jährliche Miete für ein 300 m² großes Büro in Brüssel, einschließlich Heizung, Wasser, Strom und Reinigung wird auf 1 000 000 bfrs geschätzt.

C. Allgemeine Bürokosten

Diese würden die Kosten für Papier, Telefon, Fernschreiben, Porto usw. beinhalten. Jährliche Kosten: 500 000 bfrs.

D. Jährliche Kosten für Personal und Büros insgesamt

8 000 000 bfrs.

Hierbei ist keine Summe für Übersetzungskosten oder Büromöbel vorgesehen.

2. Sitzungen

Es könnten bis 20 Sitzungen im Jahr abgehalten werden. Da die Spesen für die Delegierten von den einzelstaatlichen Organisationen gezahlt würden, würden sich diese Kosten auf die für die Sitzungssäle und das Dolmetschen beschränken. Die jährlichen Kosten werden auf 2 000 000 bfrs geschätzt.

3. Studien und Weinqualitätswettbewerbe

Es wird geschätzt, daß sich die jährlichen Studienkosten auf rd. 3 000 000 bfrs belaufen, daß sich die gesamten jährlichen Kosten für Tafelwein-Qualitätswettbewerbe ebenfalls auf 3 000 000 bfrs belaufen würden.

4. Jährliche Ausgaben für die EUOT insgesamt

— Personal und Büro	8 000 000 bfrs
— Sitzungen	2 000 000 bfrs
— Studien	3 000 000 bfrs
— Wettbewerb	3 000 000 bfrs

Kosten insgesamt 16 000 000 bfrs.

5. Vom EAGFL – Abteilung Ausrichtung – zu tragende Kosten

Jahr	Laufende Ausgaben			Studien und Wettbewerb			Jährliche Ausgaben des EAGFL	
	insgesamt bfrs	Satz %	Ausgaben des EAGFL bfrs	insgesamt bfrs	Satz %	Ausgaben des EAGFL bfrs	bfrs	Mio ERE
1	10 000 000	40	—	6 000 000	50	—	—	—
2	10 000 000	40	4 000 000	6 000 000	50	3 000 000	7 000 000	0,174
3	10 000 000	40	4 000 000	6 000 000	50	3 000 000	7 000 000	0,174
4	10 000 000	30	4 000 000	6 000 000	50	3 000 000	7 000 000	0,174
5	10 000 000	20	3 000 000	6 000 000	50	3 000 000	6 000 000	0,149
6	—	—	2 000 000	—	—	3 000 000	5 000 000	0,124
Ausgaben des EAGFL insgesamt							32 000 000	0,795

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung zwingt zu Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77²⁾.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3140/76⁴⁾, wird bestimmt, daß Maßnahmen über strukturelle Aktionen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Absatzmöglichkeiten bis zum 1. Oktober 1978 verabschiedet werden. Bevor diese Maßnahmen zu Ergebnissen führen, werden Jahre vergehen. Bis dahin ist es unerlässlich, während einer Übergangszeit von vier Weinwirtschaftsjahren bestimmte Maßnahmen für die Mittel zum Eingreifen und die Förderung der Bildung und der Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften zu ergreifen, um wirksam zur Markt-sanierung beitragen zu können.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Regelung der Beihilfen für die private Lagerhaltung mitunter als unzulänglich erwies, um bei einem konjunkturbedingten Ungleichgewicht auf dem Tafelweinmarkt eine Erholung der Kurse zu erzielen. Um hier abzu- helfen und den Erzeugern auf Zeit ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten, scheint es angebracht, durch Blockierung eines Teils dieser Weine in den Lagerkellern der Erzeuger entweder in der ganzen Gemeinschaft oder in einem Gebiet, in dem ein besonders fühlbarer Preisverfall festgestellt worden ist, einen Preisauftrieb auf dem Markt anzuregen statt zu einem für die Erzeuger wenig vorteilhaften Preis die Destillation vorzunehmen.

In jedem Fall, in dem von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist es angebracht, den Ernst der Lage zu beurteilen und anschließend die Dauer der Blockierung festzusetzen, die zur Wiederherstellung der Marktstabilität erforderlich erscheint. Auf jeden Fall erscheint ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten angemessen, um dieses Ziel zu erreichen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger zu stärken, ist es wichtig, die Gründung und Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. ...⁵⁾ zu fördern. Folglich sollen im Rahmen der regelmäßigen Interventionsmaßnahmen den Erzeugergemeinschaften, die sich verpflichten, bestimmte Bedingungen einzuhalten, um das Qualitätsniveau der von ihnen erzeugten Tafelweine beizubehalten, finanzielle Vorteile gewährt werden.

Es ist besonders angezeigt, die Bildung von Gemeinschaften zu fördern, die die Einhaltung bestimmter Qualitätsniveaus der Tafelweine für einen Zeitraum von fünf Jahren garantieren können. Folglich muß die Verordnung (EWG) Nr. ... durch die Gewährung höherer Startbeihilfen als in dieser Verordnung bestimmt geändert werden.

Um eine durch ernsten Preisverfall gekennzeichnete Überschublage zu berücksichtigen, müssen die Mechanismen der Marktlenkung für Tafelweine unbedingt verstärkt werden, indem für jede Tafelweinart ein Mindestpreis festgesetzt wird, unter dem außer für die Lieferung zur Destillation jeder Verkauf untersagt ist.

Der Mindestpreis soll einmal so festgesetzt werden, daß der Absatz dieser Weine für die Erzeuger wenig vorteilhaft ist, und zum anderen die Destillation zu einem Preis, der dem Höchstpreis entspricht, zugelassen werden. Da eine Berücksichtigung der Transportkosten angebracht ist, sollte der Mindestpreis um diese Kosten vermindert werden.

Um zur langfristigen Beibehaltung der Notierungen für Tafelweine auf einem Niveau oberhalb des Auslösungspreises beizutragen und einen regelmäßigen Absatz dieser Weine zu gewährleisten, soll die Möglichkeit vorgesehen werden, den Handelsunternehmen für die Anschaffung von Tafelweinen und die Ausgangsstoffe von Tafelwein vorgesehene Darlehen Bankzinsvergütungen einzuräumen, wenn sich diese Unternehmen verpflichten, mit den Erzeugern Lieferverträge für eine Mindestdauer von drei Jahren abzuschließen und für das Erzeugnis, das Gegenstand dieses Vertrags ist, mindestens den Auslösungspreis zu zahlen.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 303 vom 28. November 1977, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 160 vom 22. Juni 1976, S. 15

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 354 vom 24. Dezember 1976, S. 4

⁵⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Um die Qualitätsverbesserung der Tafelweine zu fördern, ist es angezeigt, den vorhandenen Alkoholgehalt, unter dem bestimmte dieser Weinarten von bestimmten Interventionsmaßnahmen ausgeschlossen werden, zu erhöhen.

Der Deutlichkeit halber ist es angebracht, diese Gelegenheit zu benutzen, um einigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 Erläuterungen hinzuzufügen, die zum Verstehen ihrer Bedeutung erforderlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 5 b

1. Falls während des Zeitraums vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1981/82

- a) sich die in Anwendung des Artikels 5 Abs. 2 und 3 getroffenen Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben, eine Kurserholung zu erzielen, und
- b) die Angaben der Vorbilanz für die ganze Gemeinschaft oder einen Teil davon ein Ungleichgewicht zwischen den Beständen und den Absatzmöglichkeiten, insbesondere wegen einer außergewöhnlich reichen Ernte erkennen lassen, kann insbesondere auf Antrag eines überberuflichen Regionalausschusses oder einer einzelstaatlichen überberuflichen Organisation für Tafelweine beschlossen werden, einen Teil der Bestände einer Tafelweinart auf der Erzeugungsstufe zu blockieren.

2. Die Dauer der Blockierung wird bei der in Absatz 1 genannten Entscheidung festgelegt.

Diese Dauer kann unter Berücksichtigung der Marktentwicklung verlängert werden. Sie darf auf keinen Fall sechs aufeinanderfolgende Monate überschreiten. Die Blockierung gilt für die ganze Gemeinschaft. Sie kann jedoch auf Gebiete beschränkt werden, in denen ein besonders erheblicher Preisverfall festgestellt worden ist.

3. Die blockierten Mengen müssen mindestens 30 % und höchstens 50 % der Bestände der betreffenden Tafelweinart auf der Erzeugungsstufe der betreffenden Erzeugungsfläche betragen.

Die Tafelweinmenge, die auf Grund einer in Absatz 1 genannten Entscheidung in den Lagerkellern eines Erzeugers blockiert ist, wird um die Mengen verringert, für die ein in Artikel 5 Abs. 4 genannter langfristiger Lagervertrag abgeschlossen wird oder für die der Abschluß eines solchen Vertrages beantragt wird.

4. Während des Zeitraums der Blockierung erhalten die Erzeuger für die in ihren Lagerkellern

blockierten Tafelweinmengen eine Beihilfe in Höhe eines Pauschetrags, der den technischen Lagerkosten und den Zinsen entspricht.

5. Bei Anwendung von Artikel 5 Abs. 2 und 3 wird die Möglichkeit zum Abschluß kurzfristiger Verträge für eine Tafelweinart während der Anwendungsdauer der Regelung für die Blockierung dieser Tafelweinart ausgesetzt.

Die Weine, für die bei Erlaß der Entscheidung kurzfristige Lagerverträge abgeschlossen worden waren, fallen unter die in diesem Artikel festgelegte Regelung, außer wenn sich der Betreffende verpflichtet, für die Weine einen langfristigen Lagervertrag abzuschließen.

6. Die Entscheidungen für Blockierung und Freigabe sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.“

Artikel 2

1. Artikel 6 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Bei langfristigen Lagerhaltungsverträgen kann der so bestimmte Betrag jedoch unter Berücksichtigung der mit solchen Verträgen verbundenen Risiken erhöht werden:

- a) bis 31. August 1982 um höchstens 30 %, wenn diese Verträge von im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. .../78 anerkannten Erzeugergemeinschaften oder -zusammenschlüssen abgeschlossen worden sind, die sich verpflichten,

— alle von ihren Mitgliedern erzeugten Tafelweine, deren vorhandener Alkoholgehalt 10 Volumen-% nicht erreicht,

— alle für die Herstellung von Tafelwein geeigneten Weine, die von ihren Mitgliedern erzeugt werden und deren vorhandener Alkoholgehalt nicht auf diesen Stand erhöht werden kann,

der in Artikel 6 b Abs. 1 der Verordnung bestimmten vorbeugenden Destillation zuzuführen;

- b) in allen anderen Fällen um höchstens 20 %.

In Jahren mit außerordentlich ungünstiger Witterung kann, wenn die Bestände auf dem Tafelweinmarkt es rechtfertigen, der im vorigen Unterabsatz unter Buchstabe a genannte vorhandene Alkoholgehalt von 10 Volumen-% nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 auf 9 Volumen-% verringert werden.

2. Artikel 6 b Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Jedoch wird der Ankaufspreis für den für die Destillation gelieferten Wein festgesetzt:

- a) bis 31. August 1982 auf 65 % des im vorigen Unterabsatz genannten Orientierungspreises, wenn dieser Wein von im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. ... anerkannten Erzeugergemeinschaften oder -zusammenschlüssen zur Destillation geliefert wird, die sich verpflichtet haben, für einen Zeitraum von fünf Jahren

— alle von ihren Mitgliedern erzeugten Weine, deren vorhandener Alkoholgehalt 10 Volumen-% nicht erreicht,

— alle zur Herstellung von Tafelwein geeignete Weine, deren vorhandener Alkoholgehalt nicht auf diesen Stand erhöht werden kann,

der in Artikel 6 b Abs. 1 dieser Verordnung genannten vorbeugenden Destillation zuzuführen;

- b) in allen übrigen Fällen für die Ernte 1978 auf 60 % des im vorigen Unterabsatz genannten Orientierungspreises.“

In Jahren mit außergewöhnlich ungünstiger Witterung kann, wenn die Bestände auf dem Tafelweinmarkt es rechtfertigen, der im vorigen Unterabsatz unter Buchstabe a genannte vorhandene Alkoholgehalt von 10 Volumen-% nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 auf 9,5 Volumen-% verringert werden.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 7 b

1. Für jede Tafelweinart wird ein Mindestpreis für die Wirtschaftsjahre 1978/79, 1979/80, 1980/81 und 1981/82 festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Festsetzung des Mindestpreises gelten 70 % des entsprechenden Orientierungspreises. Diese Preise können jedoch durch einen festen Betrag für die Transportkosten vermindert werden.
2. Liegt der repräsentative Preis einer Tafelweinart 25 % unter dem Orientierungspreis und besteht die Gefahr, daß er wegen der reichlichen Bestände nicht ansteigt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für einen bestimmten Zeitraum im Laufe der Wirtschaftsjahre 1978/79, 79/80, 80/81 und 81/82 außer für die Lieferung zur Destillation jeden Verkauf von Tafelwein der betreffenden Art zu Preisen unter dem Mindestpreis untersagen.

Bei dem Vorschlag berücksichtigt die Kommission die Empfehlung des in Artikel ... der Verordnung (EWG) Nr. ... genannten Europäischen Überberuflichen Ausschusses für Tafelwein.

3. Die Untersagung der in Absatz 2 genannten Verkäufe bewirkt die Einführung von Maßnahmen,

die es ermöglichen, den betreffenden Tafelwein zum Mindestpreis zur Destillation zu liefern.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren die allgemeinen Vorschriften für die in Absatz 1 genannte Destillation, insbesondere:

— die Bedingungen, zu denen die Destillation durchgeführt werden kann,

— die Kriterien für die Festsetzung des Beihilfebetrags, um den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse zu ermöglichen.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.“

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 7 a

1. Wird während der Wirtschaftsjahre 1978/79, 1979/80, 1980/81 und 1981/82 die in Artikel 6 b genannte vorbeugende Destillation beschlossen, so können den Weinhandelsbetrieben für Darlehen zum Ankauf von Tafelwein sowie Mosttrauben und Weintrauben, die zur Herstellung von Tafelwein bestimmt sind, Bankzinsvergütungen gewährt werden, wenn sich diese Betriebe verpflichten, mit einzelnen oder zusammengeschlossenen Erzeugern Kaufverträge für eine Mindestdauer von drei Jahren zu einem Preis abzuschließen, der mindestens ebenso hoch liegt wie der Auslöschungspreis für den Tafelwein, der Gegenstand dieses Vertrages ist.

Diese Bankzinsvergütungen werden nur gewährt:

— für Darlehen betreffend die Menge von Erzeugnissen, die Gegenstand des im ersten Unterabsatz genannten Liefervertrags sind und deren Dauer die der Gültigkeit dieses Vertrags nicht überschreitet,

wenn der von dem Handelsbetrieb tatsächlich gezahlte Satz mindestens 5 % beträgt.

2. Der Satz der Bankzinsvergütung darf nicht überschreiten:

— 4 %, wenn es sich um ein Darlehen für den Ankauf der in Anwendung des Artikels 30 Absatz 2 und 3 bezeichneten Tafelweine handelt, die von dem Herstellermitgliedstaat festgelegten bestimmten Erzeugungsbedingungen entsprechen,

— 3 %, wenn es sich um ein Darlehen für den Kauf eines anderen Tafelweins oder eines Erzeugnisses handelt, das für die Herstellung eines Tafelweins bestimmt ist.

Die im vorigen Unterabsatz genannten Höchstsätze der Bankzinsvergütung können für die in den Mitgliedstaaten, in denen der von den Han-

delsbetrieben tatsächlich gezahlte Satz der Bankzinsen 15 % überschreitet, um 1 % erhöht werden.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt."

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 32 a

1. Entgegen Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. ... betreffend Erzeugergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse gewähren die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab je nach Fall den Erzeugergemeinschaften oder ihren Zusammenschlüssen,

— die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. ... (Vorschlag betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse) anerkannt sind und

— die gewährleisten können, daß für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren 50 % der gemäß Artikel 6 c der genannten Verordnung auf den Markt gebrachten Erzeugung von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 30 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschlossenen Qualitätskriterien entsprechen,

Beihilfen, die die Einsetzung und die Tätigkeit während fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung fördern sollen.

2. Der Betrag der in Absatz 1 bestimmten Beihilfen zugunsten der anerkannten Erzeugergemeinschaften entspricht für das 1., 2., 3., 4. und 5. Jahr:

— mindestens 2,5 %, 2 %, 1,5 %, 1 % bzw. 0,5 % und

— höchstens 5 %, 4 %, 3 %, 2 % bzw. 1 %

des Wertes der Erzeugung, auf die sich die Anerkennung und das Inverkehrbringen beziehen.

3. Der Betrag der in Absatz 1 zugunsten der Zusammenschlüsse vorgesehenen Beihilfen

— beträgt für das erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr höchstens 80 %, 60 %, 40 %, 20 % bzw. 10 % der tatsächlichen Kosten der Einrichtung und der Arbeitsweise und

— darf jedenfalls je Zusammenschluß einen Pauschbetrag von (125 000 RE) nicht überschreiten.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mit Ausnahme der Tafelweine der Arten R III A II und A III sind Tafelweine mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 10 Volumen-% oder weniger von anderen als den in Artikel 6 b und in Artikel 6 d vorgesehenen Interventionsmaßnahmen ausgeschlossen.“

2. Artikel 22 Abs. 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— vor dem 1. Januar in den Weinbauzonen C I a), C I b), C II und C III,“.

3. Artikel 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mit Ausnahme der im Absatz 5 genannten Erzeuger und, sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission nichts anderes beschließt, hat jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, welche

— frische Trauben zu Traubenmost oder zu konzentriertem Traubenmost,

— frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein zu Wein verarbeitet,

den bei dieser Verarbeitung anfallenden Weintrub und Traubentresten oder mangels solcher eine entsprechende Menge Wein aus eigener Ernte destillieren zu lassen.“

4. Artikel 26 a Abs. 2 Buchstabe d, der vom 1. September an gilt, erhält folgende Fassung:

„d) 400 mg/l bei Wein, für den nach den Gemeinschaftsbestimmungen die Bezeichnungen „Beerenauslese“, „Ausbruch“, „Ausbruchwein“ und „Trockenbeerenauslese“ verwendet werden dürfen, und bei Qualitätsweißwein b. A., für den die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Sauternes“, „Barsac“, „Cadillac“, „Cérons“, „Loupillac“, „Saint-Croix-du-Mont“, „Monbazillac“, „Bonnezeaux“, „Quarts de Chaume“, „Coteaux du Layon“, „Coteaux de l'Aubance“, „Graves Supérieures“, „Jurançon“ verwendet werden dürfen.“

5. In Anhang II Punkt 10 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— nach etwaiger Anwendung der in Artikel 19 genannten Verfahren, sofern dieser Wein ausschließlich aus in den Weinbauzonen A und B geernteten Trauben stammt, einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 Volumen-% und von mindestens 9,5 Volumen-% für die anderen Weinbauzonen sowie einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 Volumen-% aufweist.“

6. Punkt 2 des Anhangs II erhält folgende Fassung:

- „2. Traubenmost: Das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1 Volumen-%.“

Verbrauch bestimmten Traubenmost, bei nur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Schaumwein und Qualitätswein b. A. angewendet werden dürfen.“

Artikel 7

7. Der Anfang von Absatz 2 des Anhangs II a erhält folgende Fassung:

- „2. Önologische Verfahren und Behandlungen, die bei teilweise gegorenem, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Kommission legt größten Wert auf den von ihr später in diesem Jahr vorzuschlagenden Plan struktureller Maßnahmen zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Wein in der Gemeinschaft und zur Ausrichtung des Weinbaus nach den hierzu am besten geeigneten Gebieten. Diese Vorschläge müssen die Maßnahmen enthalten, die anstelle des 1976 vom Rat für zwei Jahre erlassenen Verbotes jeglicher Neuanpflanzung von Reben treten. Die Förderung der Ansiedlung von Weinbergen in den Gebieten, die am deutlichsten für den Weinbau bestimmt sind, muß durch Anreize für die Einschränkung der Erzeugung aus ertragreichen Rebflächen, die Tafelweine ungenügender Qualität liefern, ergänzt werden.

Diese Maßnahmen der Strukturverbesserung werden erst in einigen Jahren voll wirksam werden. Nach Ansicht der Kommission ist die Kooperation und das Vertrauen der Weinbauern in die Marktorganisation von entscheidender Bedeutung; dies gilt besonders für den Zeitraum vor dem Wirksamwerden der strukturverbessernden Maßnahmen. Daher schlägt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen vor, deren wichtigste Bestandteile folgende sind:

- die Schaffung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein, in der die einzelstaatlichen Organisationen und regionalen Ausschüsse zusammengefaßt werden;
- die Möglichkeit für den Rat, bei einer schweren Marktkrise während eines bestimmten Zeitraums den Handel mit Tafelwein unter einem Mindestpreis zu verbieten;
- Anreize für die von der Gemeinschaft anerkannten Erzeugervereinigungen, die an der Qualitätsverbesserung der Tafelweine mitwirken.

Die Kommission unterstreicht, daß dieses Bündel von Maßnahmen nur für einen befristeten Zeitraum gilt. Es ist dazu bestimmt, die besonderen Probleme der Verwaltung des Weinmarktes auch in der Zeit regeln zu können, bis die Maßnahmen zur Strukturverbesserung wirksam werden. Nach Ansicht der Kommission sollte der Rat einer Annahme dieser Vorschläge nur im Rahmen von damit eng zusammenhängenden langfristigen Maßnahmen zur Strukturverbesserung zustimmen.

A. Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Errichtung einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein

Die Tafelweine machen in den Mittelmeerländern einen erheblichen Teil der Weinerzeugung aus. Des-

halb kann eine bessere Organisation dieses Sektors zur Verbesserung des Einkommens der Landwirte der betreffenden Gebiete beitragen.

1. Die in der Weinbaupolitik gemachten Erfahrungen haben die Zweckmäßigkeit einer aktiven Zusammenarbeit der Berufskreise bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsinstanzen, insbesondere betreffend Interventionsmaßnahmen, aufgezeigt.
2. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Vorschlag die Schaffung eines Rahmens vor, der für die Zusammenarbeit der verschiedenen, unmittelbar an der Verwaltung des Weinmarktes interessierten Berufskreis notwendig ist.
3. Hierzu wäre es zweckmäßig, die Erzeuger, Händler und Verarbeiter von Tafelwein einer Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein zu vereinigen.
4. Auf diese Weise wäre die Europäische Überberufliche Organisation in der Lage, als ein einziger Gesprächspartner zwischen den Berufskreisen und den Gemeinschaftsinstanzen aufzutreten und somit wirksam an der Vorbereitung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu treffenden einschlägigen Beschlüsse teilzunehmen.

Diese Teilnahme ist insbesondere im Rahmen der Interventionsmaßnahmen für die Marktsanierung bei Krisen, für die Abgrenzung der Gebiete mit Weinbaubestimmung, für die Anpassung des Weinpotentials an die Absatzmöglichkeiten und für Maßnahmen nützlich, durch die die Weinbauern zu einer qualitativen Verbesserung der Tafelweinerzeugung angeregt werden.

Sie könnte ferner zur Schaffung eines Informationsnetzes beitragen, das den Tafelweinmarkt besser durchschaubar machen würde. Dieses Netz wäre für alle Partner ein Vorteil, besonders aber für die Erzeuger und die kleinen und mittelständischen Betriebe auf dem Verarbeitungs- und Handelssektor.

5. Die Ziele dieses Vorschlags bestehen darin, regionale, einzelstaatliche und gemeinschaftliche überberufliche Organisationen zu schaffen, die grundsätzlich frei gegründet und vom Mitgliedstaat oder der Kommission anerkannt und deren Satzung eine Eigenfinanzierung, jedoch mit degressiver Beteiligung des EAGFL, insbesondere bei den Startkosten vorsehen würde.

Die Ausgaben des EAGFL, die sich aus der Annahme dieses Vorschlags ergeben, sind im Finanzbogen im Anhang aufgeführt.

B. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Grundverordnung für Wein [Verordnung (EWG) Nr. 816/70]

Die Strukturmaßnahmen, die auf einer späteren Stufe vom Rat ergriffen werden, werden erst nach mehreren Jahren zu Ergebnissen führen. Mit diesem wie mit dem vorhergehenden Vorschlag wird eine sofortige Auswirkung auf das Gleichgewicht des Tafelweinmarktes im Laufe dieses Übergangszeitraums bezweckt. Er umfaßt folgendes:

1. Die Möglichkeit, durch das Verfahren Kommission/Verwaltungsausschuß die vorübergehende Blockierung eines Teils der Tafelweinbestände bei den Erzeugern zu beschließen, wird insbesondere auf Antrag eines regionalen überberuflichen Ausschusses oder einer staatlichen Organisation eröffnet. Die Entscheidung wird nur getroffen, wenn die voraussichtliche Bilanz ein eindeutiges Ungleichgewicht zeigt oder wenn die Marktnotierungen besonders unbefriedigend sind. Diese „vorgeschriebene Lagerung“, die die freiwillige private Lagerhaltung ergänzen würde, gäbe zur Gewährung einer Beihilfe Veranlassung.
2. Die auf Gemeinschaftsebene anerkannten Erzeugergemeinschaften, die außerdem auf eine Qualitätsverbesserung ihrer Tafelweine hinarbeiten, erhalten Vorteile auf der Ebene der Interventionsmaßnahmen. Es handelt sich:
 - wie für die Ernte 1977 um die Beibehaltung des Ankaufspreises für Wein für die vorbeugende Destillation auf 65 % des Orientierungspreises, während für die anderen Erzeuger nach der jetzigen Grundverordnung dieser Stand für die Ernte 1978 auf 60 % und für die Ernten 1979 und folgende auf 55 % sinkt,
 - die mögliche Erhöhung der Beihilfe für die langfristige private Lagerhaltung bis auf 30 % gegenüber der für die kurzfristige Lagerhaltung (höchstens 20 % für die übrigen Erzeuger).

3. Bei einer schweren Krise auf dem Tafelweinmarkt kann der Rat alle Geschäfte unter einem „Mindestpreis“ untersagen. Im Hinblick auf den Übergangscharakter dieser Maßnahmen wird der Mindestpreis degressiv sein. In Ergänzung ihrer Vorschläge zum Mindestpreis wird die Kommission von 70 % des Orientierungspreises als Bezugspunkt für den Mindestpreis ausgehen.
4. Die Weinhandelsbetriebe, die bei der Erzeugung feste Kaufverträge für eine Mindestdauer von drei Jahren zu einem Preis abschließen, der mindestens dem Auslösungspreis für die betreffende Tafelweinart entspricht, können Bankzinsenvergütungen erhalten, die vom EAGFL übernommen werden. Diese Vergütungen werden erhöht, wenn es sich um einen Landwein (vin du pays, vino tipico) handelt und wenn die Bankzinssätze außergewöhnlich hoch sind.
5. Für die auf Gemeinschaftsebene anerkannten Erzeugergemeinschaften, die ferner über die Hälfte ihrer Erzeugung als Landwein (vin de pays, vino tipico) absetzen, werden die Startbeihilfen erhöht; diese gelten für einen Zeitraum von fünf statt drei Jahren für die übrigen anerkannten Gemeinschaften.

Die unter B 1 bis 5 aufgeführten Vorschriften gelten ab 1978/1979 für vier Wirtschaftsjahre. Außerdem werden bestimmte weitere Änderungen der Grundverordnung (Artikel 6) vorgeschlagen. Die Kommission wiederholt ihren 1975 eingereichten Vorschlag, für die südlichen Gebiete der Gemeinschaft den vorhandenen Mindestalkoholgehalt für Tafelweine auf 9,5 Grad zu erhöhen (zur Zeit 9 Grad, bis 1976 8,5 Grad). Außerdem werden anlässlich der Änderung der Grundverordnung einige Berichtigungen technischer Art und zur Verbesserung von Vorschriften auf rechtlicher Ebene vorgeschlagen.

Die finanziellen Belastungen, zu denen die Annahme dieses Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für den EAGFL führen, sind Gegenstand des beigelegten Finanzbogens.